

BGer 5A_162/2018 vom 19. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_162_2018

FR: TF 5A_162/2018 du 19 février 2018

IT: TF 5A_162/2018 del 19 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Aus dem Satz "Ich erhebe gegen diesen Entscheid 100% Einspruch" lässt sich sinngemäss ein Begehren auf Absehen von der Errichtung einer Beistandschaft herauslesen.

Indes ist die Begründung "Ich fühle mich an der Nase rumgeführt von den betreffenden Personen. Ich habe das Recht meine Handlungsfähigkeit auszuüben" nicht geeignet, eine Rechtsverletzung aufzuzeigen in Bezug auf die Verfahrensabschreibung zufolge Nichtleistens des Kostenvorschusses (vgl. Art. 105 Abs. 4 VPRG /BE, worauf sich das Obergericht gestützt hat; siehe ferner die analoge Bestimmung von Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO , wonach die Leistung des Kostenvorschusses eine Eintretensvoraussetzung bildet).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.